

## **Kindernothilfe Luxembourg a.s.b.l.**

Siège social: 15, rue Eecherschmelz, L-1481 Luxembourg  
R.C.S. Luxembourg F 7969

### **STATUTEN**

Durch Beschluss der Generalversammlung vom 28. Mai 2009 ist gemäß Artikel 7 der Statuten, zwischen den folgenden natürlichen und juristischen Personen

1. Gilniat-Schulte Gesa, Privatbeamtin, 36 Huelstrooss, L-4980 Reckange-sur-Mess, Deutsche
  2. Goetzke Hans-Jürgen, Privatbeamter, 47, rue des Aubépines, L-1145 Luxembourg, Deutscher
  3. Reinert Patrick, Privatbeamter, 21, rue du Relais, L-5424 Gostingen, Luxemburger
  4. Kindernothilfe e.V., Düsseldorf Landstraße 180, D-47249 Duisburg, Deutsch
- vertreten durch Dr. Jürgen Thiesbonenkamp, Vorsitzender des Vorstands, und all denen, die hinzukommen der Verein ohne Gewinnzweck „Frënn vun der Kindernothilfe“ gegründet worden. Der Verein unterliegt den Statuten, wie auch dem umgeänderten Gesetz vom 21. April 1928 über Gesellschaften und Stiftungen ohne Gewinnzweck in der jeweils gültigen Fassung.

Durch Beschluss der Generalversammlung vom 06.06.2012 wird der Verein umbenannt in „Kindernothilfe Luxembourg a.s.b.l.“. Er kann auch als KNH Luxembourg, Kindernothilfe bzw. KNH Lëtzebuerg sowie Kindernothilfe bzw. KNH Luxemburg auftreten.

Durch Beschluss der Generalversammlung vom 24. Mai 2016 wird der Verein umbenannt in „Kindernothilfe Luxembourg“. Er kann auch als KNH Luxembourg, Kindernothilfe bzw. KNH Lëtzebuerg sowie Kindernothilfe bzw. KNH Luxemburg auftreten.

Die Statuten werden wie folgt neu gefasst:

### **Name, Sitz, Tätigkeit und Dauer**

**Art. 1.** Der Verein führt den Namen „Kindernothilfe Luxembourg“. Der Verein hat seinen Sitz in Luxemburg mit der Geschäftsadresse. 15, rue Eecherschmelz, L-1481 Luxembourg. Durch Beschluss des Vorstands kann der Sitz des Vereins an einen anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg verlegt werden.

**Art. 2.** Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Großherzogtum Luxemburg und im Rahmen des Vereinszweckes auf alle Teile der Welt. Der Verein ist gemeinnützig und zielt darauf ab, die Not bedürftiger Kinder der Welt zu lindern.

**Art. 3.** Die Dauer des Vereines ist unbeschränkt.

### **Zweck**

**Art. 4.** Im Sinne der Nächstenliebe und der Menschlichkeit verfolgt der Verein das Ziel, ohne Unterschied von Geschlecht, Rasse oder Religion zur nachhaltigen Verbesserung der Lebenssituation von bedürftigen Kindern und Jugendlichen beizutragen.

Zu diesem Zweck sollen Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern und jungen Menschen und ihrem unmittelbaren sozialen und regionalen Umfeld im Rahmen einer ganzheitlichen Entwicklungszusammenarbeit erfolgen. Hierzu sollen Finanzmittel gewonnen werden, um geeignete Hilfsprojekte zu fördern.

Da Kinder in der Regel bei Katastrophen in besonderer Weise betroffen sind, engagiert sich der Verein darüber hinaus im Bereich der humanitären Hilfe.

In der luxemburgischen Gesellschaft möchte der Verein Mitgefühl und Verantwortung gegenüber der Not von Kindern und Jugendlichen wecken und engagiert sich dazu im Bereich der entwicklungsbezogenen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Prinzipien der Partizipation und der Hilfe zur Selbsthilfe sowie die Einhaltung der Kinderrechte bilden wichtige Grundlagen für die Tätigkeit des Vereins.

## **Mittel**

**Art. 5.** Der Vereinszweck soll z.B. erreicht werden durch:

- Informationsmaterial, Rundbriefe, Öffentlichkeitsarbeit, Presse, Werbeaktionen und Spendenaufrufe.
- Veranstaltungen, Vorträge und Schulungen über die entwicklungsbezogene Arbeit der Kindernothilfe durch In- und ausländische Referenten in der Öffentlichkeit, in Gemeinden, Schulen und Kirchen und anderen Institutionen.
- Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen und Einrichtungen der Öffentlichen Hand.
- Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen in den jeweiligen Partnerländern bei der Entwicklung und Umsetzung geeigneter Hilfsmaßnahmen und Projekte.

Der Verein arbeitet zur Verwirklichung seiner Ziele eng mit Kindernothilfe e.V., Duisburg, zusammen. Er darf mit anderen nationalen oder internationalen Organisationen zusammenarbeiten, deren Ziele mit seinen eigenen Zielen übereinstimmen, und darf diesen auch als Mitglied beitreten.

**Art. 6.** Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Erträge aus vom Verein durchgeführten Veranstaltungen sowie freiwillige Zuwendungen jeder Art wie z.B. Spenden, Schenkungen, Erbschaften, Subventionen.

Die Organisation verpflichtet sich zu dem Prinzip der „Lauterkeit in der Werbung“; Text- und Bildmaterial sind wahrheitsgemäß zu verwenden und müssen den jeweils beschriebenen Tatsachen entsprechen. Sachverhalte werden umfassend und nicht irreführend dargestellt. Die Grenzen von Sittlichkeit und Anstand werden gewahrt.

## **Bildung und Erneuerung des Vereines**

**Art. 7.** Die Bildung des Vereines geschieht in der konstituierenden Generalversammlung durch die aktiven Mitglieder des Vereines; seine Erweiterung erfolgt durch die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern nach den Bestimmungen der Statuten.

## **Mitgliedschaft**

**Art. 8.** Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt, muss aber mindestens 3 Mitglieder betragen.

**Art. 9.** Mitglieder des Vereines können nach Maßgabe dieser Statuten natürliche, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereines bejahen und unterstützen. Kindernothilfe e.V., Duisburg, ist Gründungsmitglied und geborenes Mitglied des Vereines.

Die Mitglieder des Vereines sind aufgefordert, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines Schaden bereiten könnte. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

**Art. 10.** Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen und als solche tätige Mitglieder, die in der Generalversammlung sowohl Stimmrecht als auch aktives und passives Wahlrecht besitzen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Bindung an den Verein durch eine Dauerspende oder eine gleichwertige Zuwendung an den Verein. Von der Generalversammlung wird ein festzusetzender jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, wobei ein maximaler Betrag von 100 Euro nicht überschritten werden darf.

Der Antrag auf Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes des Vereins muss schriftlich gestellt werden. Über die Annahme oder die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand und teilt diese Entscheidung bei der nächsten Generalversammlung allen Mitgliedern mit.

Die Liste der Mitglieder wird jedes Jahr ergänzt mit Angabe der Änderungen die am 31. Dezember erfolgt sind.

**Art. 11.** Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes und auf Beschluss der Generalversammlung Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung haben.

**Art. 12.** Jede Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und wird mit dem Ende des Monats, in dem das Schreiben beim Vorstand eingeht, wirksam.

Ein Ausschluss kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen, insbesondere, wenn das Verhalten eines Mitgliedes dem Zweck oder dem Ansehen des Vereines entgegensteht oder zwei Jahre lang keinerlei

Zahlungen an den Verein geleistet wurden. Dem Betroffenen wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und die Gründe für den Ausschluss sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder sowie die Erben von einem verstorbenen Mitglied haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung der geleisteten Mitgliedsbeiträge.

### **Vereinsorgane**

**Art. 13.** Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

### **Generalversammlung**

**Art. 14.** Die ordentliche Generalversammlung, die vom Vorsitzenden des Vorstandes - oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter - geleitet wird, soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

**Art. 15.** Eine außerordentliche Generalversammlung muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung an den Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beantragt.

**Art. 16.** Zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung werden alle Mitglieder schriftlich (Brief oder E-Mail) durch ein Vorstandsmitglied mit Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin eingeladen.

**Art. 17.** Anträge und Änderungsvorschläge zur Tagesordnung der Generalversammlung die von wenigstens 1/20 der Mitglieder unterstützt werden, müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an ein Vorstandsmitglied übermittelt werden.

**Art. 18.** Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, so kommen die jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Eine Übertragung des Stimmrechts an ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Bevollmächtigung eines anderen ordentlichen Mitgliedes der Generalversammlung ist möglich. Jedes Mitglied kann maximal ein anderes Mitglied vertreten.

Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden. Die Tagesordnung kann jedoch ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.

Für Beschlüsse betreffend Ausschluss eines Mitglieds, Änderung der Statuten sowie Auflösung des Vereines ist eine qualifizierte Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Alle übrigen Beschlussfassungen und Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

**Art. 19.** Für Beschlüsse betreffend die Änderung der Statuten wird auf die geltenden Bestimmungen des umgeänderten Gesetzes vom 21. April 1928 in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

**Art. 20.** Über die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls wird allen Mitgliedern elektronisch oder per Brief zugesandt.

**Art. 21.** Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Genehmigung des Budgets für das Folgejahr
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes
- Festlegung der jährlichen Mitgliedsbeiträge
- Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- Abstimmung über Ausschluss von Mitgliedern

## **Vorstand**

**Art. 22.** Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird für jeweils zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt; es gibt keine Beschränkungen bezüglich der Anzahl von Perioden, während der eine Person eine Vorstandsfunktion ausfüllen kann.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes wird von der Generalversammlung festgelegt. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit kein Entgelt.

Jede Person über 18 Jahren am Datum der Generalversammlung kann sich in den Vorstand wählen lassen. Die Kandidaturen müssen dem Vorsitzenden der Generalversammlung spätestens am Vortag der Generalversammlung vorliegen.

Jedes Mitglied des Vereins hat so viele Stimmen zur Verfügung wie Kandidaten zu wählen sind, kann aber maximal jedem Kandidat eine Stimme geben. Ungültig ist der Wahlzettel, auf dem sich mehr Stimmen als zu wählende Kandidaten befinden, der Wahlzettel, auf dem ein Kandidat mehr als eine Stimme hat, der Wahlzettel, der auf irgendeine Weise sichtbar gemacht wurde. Gewählt sind diejenigen Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit für noch zu besetzende Mandate wird für diese in einer Stichwahl neu gewählt.

**Art. 23.** Die Sitzungen des Vorstandes, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet werden, sollen mindestens alle drei Monate stattfinden. Ein Mitglied des Vorstandes kann sich nicht vertreten lassen.

**Art. 24.** Zu den Sitzungen des Vorstandes wird mündlich oder schriftlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen.

**Art. 25.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei-Drittel, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**Art. 26.** Über Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. deren Stellvertretern zu unterzeichnen ist.

**Art. 27.** Die Mitglieder des Vorstandes werden namentlich aufgeführt im Anhang zu den Statuten des Vereins.

**Art. 28.** Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben und einen neuen Vorstand berufen.

**Art. 29.** Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, welche sich insbesondere durch folgende Aufgaben auszeichnet:

- Vertretung des Vereines nach außen.
- Erstellung einer Jahresplanung
- Abfassen des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Führung der Geschäfte des Vereines.
- Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern des Vereines.
- Vorschlag an die Generalversammlung zum Ausschluss von Mitgliedern des Vereines.

Zu seiner Beratung kann der Vorstand zu den Vorstandssitzungen Sachverständige einladen oder Ausschüsse einsetzen. Der neu gewählte Vorstand tritt direkt nach der Generalversammlung in Kraft.

## **Verantwortung**

**Art. 30.** Der Vorstand leitet den Verein. Er entscheidet endgültig über sämtliche Geschäfte des Vereins, die nicht gemäß Gesetz oder Statuten der Kompetenz der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung bei der Umsetzung seiner Aufgaben eine Geschäftsführung zu berufen.

Die Unterschrift jeweils zweier Mitglieder des Vorstandes oder eines Mitglieds des Vorstands gemeinsam mit der Geschäftsführung verpflichtet rechtlich den Verein. Der Vorstand ist berechtigt, je nach Bedarf weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung zu erteilen.

Die Rollen und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der Geschäftsführung können durch eine separate Geschäftsordnung geregelt werden.

## **Geschäftsjahr**

**Art. 31.** Das Geschäftsjahr beginnt jedes Jahr am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **Schiedsgericht**

**Art. 32.** Bevor Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Vereins der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorgebracht werden, wird ein Schiedsgericht einberufen.

**Art. 33.** Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede der streitenden Parteien innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter nennt. Die Benannten einigen sich innerhalb von 10 Tagen auf das dritte zu benennende Mitglied, das nicht von der Streitigkeit betroffen sein darf. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen - mit Ausnahme der Generalversammlung - keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

**Art. 34.** Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

## **Auflösung**

**Art. 35.** Die freiwillige Auflösung des Vereines bedarf einer Mehrheit von Zwei-Drittel der in der dafür eigens einberufenen außerordentlichen Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

**Art. 36.** Bei Auflösung des Vereines wird das verbleibende Nettovereinsvermögen an eine andere vom zuständigen Ministerium des Großherzogtums Luxemburg anerkannte Nichtregierungsorganisation (ONG) übertragen, deren Ziele dem Zweck des Vereines am nächsten kommen.

**Art. 37.** Im Falle der Auflösung des Vereines sind die Mitglieder des letzten Vorstandes dessen Liquidatoren. Dieser Vorstand ist auch für die Anzeige über die Auflösung des Vereines bei den entsprechenden Einrichtungen verantwortlich.

## **Allgemeine Klausel**

Sofern diese Statuten unvollständig sind, gilt das umgeänderte Gesetz vom 21. April 1928 über Gesellschaften und Stiftungen ohne Gewinnzweck in der jeweils gültigen Fassung.

Luxemburg, den 28. Mai 2009

Beschluss der Statutenänderung  
Luxemburg, den 06. Juni 2012

Beschluss der Statutenänderung  
Luxemburg, den 24. Mai 2016